



# **Verwaltungs- verordnung**

vom 02.07.2018

in Kraft seit 01.08.2018

Änderungen vom 14.09.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
	Gegenstand.....	3
	Stellvertretung.....	3
<b>2.</b>	<b>GEMEINDERAT .....</b>	<b>3</b>
2.1	Aufgaben und Organisation im Allgemeinen.....	3
	Aufgaben.....	3
	Vizepräsidium.....	3
	Ratsbüro.....	3
	Kollegialbehörde.....	4
	Präsidiale Anordnungen.....	4
2.2	Einberufung und Verfahren der Sitzungen.....	4
	Sitzungskalender.....	4
	Einberufung.....	4
	Anträge und Berichte.....	4
	Sitzungsvorbereitung.....	4
	Vorprotokoll.....	5
	Sitzungsunterlagen, Akten.....	5
	Teilnahme.....	5
	Öffentlichkeit und Beizug Dritter.....	5
	Leitung der Sitzungen.....	5
	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse, Zirkularbeschlüsse.....	5
	Traktanden, Nachtraktandierung.....	6
	Abstimmungen und Wahlen.....	6
	Protokoll.....	6
	Eröffnung von Beschlüssen.....	6
	Information der Öffentlichkeit.....	6
	Ergänzende Vorschriften.....	6
2.3	Departemente.....	7
	Allgemeines.....	7
	Departemente.....	7
	Zuweisung.....	7
	Aufgaben.....	7
	Zuordnung von Abteilungen und Kommissionen.....	7
<b>3.</b>	<b>KOMMISSIONEN .....</b>	<b>7</b>
	Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis nach Gemeindeordnung.....	7
	Weitere ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis.....	8
	Ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis.....	8
	Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen).....	8
	Konstituierung.....	8
	Sekretariat.....	8
	Departementsvorstehende.....	8
	Information.....	9
	Beizug Dritter.....	9
	Ergänzende Vorschriften.....	9
<b>4.</b>	<b>VERWALTUNG .....</b>	<b>9</b>
	Grundsätze.....	9
	Organisation.....	9
	Aufgaben / Funktionendiagramm.....	9
	Aufsicht.....	9

<b>5.</b>	<b>ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR</b> .....	<b>9</b>
5.1	Allgemeines.....	9
	Zuständigkeitsbereiche .....	9
5.2	Unterschriftsberechtigung.....	10
	Grundsatz.....	10
	Behörden.....	10
5.3	Eingehen von Verpflichtungen.....	10
	Verfügung über Kredite .....	10
	Kreditkontrolle .....	10
5.4	Anweisung zur Zahlung.....	10
	Grundsatz.....	10
	Visum eingehender Rechnungen.....	10
	Anweisung .....	10
	Zahlung.....	10
5.5	Erlass von Verfügungen .....	11
	Verfügungsbefugnis .....	11
5.6	Berichtswesen.....	11
	Berichterstattung .....	11
	Besondere Vorkommnisse .....	11
<b>6.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>11</b>
	Inkrafttreten .....	11
<b>7.</b>	<b>Änderungstabelle</b> .....	<b>13</b>
<b>8.</b>	<b>ANHANG I - Departemente</b> .....	<b>14</b>
<b>9.</b>	<b>ANHANG II – Kommissionen</b> .....	<b>16</b>

Gestützt auf Artikel 40 der Gemeindeordnung vom 28. November 1999 erlässt der Gemeinderat Ittigen folgende

## Verwaltungsverordnung

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

**Art. 1** <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt

- a) die Organisation des Gemeinderats,
- b) die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d) die Bildung und Organisation von Departementen,
- e) Einzelheiten zu den Kommissionen nach übergeordneten Vorschriften,
- f) die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,
- g) die Verwaltungsorganisation,
- h) die Zuweisung von Geschäften,
- i) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j) die Berichterstattung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

**Art. 2** Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

### 2. GEMEINDERAT

#### 2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde zuverlässig, effizient und wirtschaftlich wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

<sup>3</sup> In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Vizepräsidium

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt jährlich aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Er achtet dabei auf einen Wechsel der Parteizugehörigkeit.

<sup>2</sup> Das Vizepräsidium übernimmt Aufgaben und Repräsentationsverpflichtungen, welche durch das Gemeindepräsidium nicht wahrgenommen werden können.

Ratsbüro

**Art. 5** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

Kollegialbehörde **Art. 6** <sup>1</sup> Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 7.  
<sup>2</sup> Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.  
<sup>3</sup> An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidiäle Anordnungen **Art. 7** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen oder andere Anordnungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.  
<sup>2</sup> Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

## 2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Sitzungskalender **Art. 8** <sup>1</sup> Der Gemeinderat trifft sich in der Regel alle zwei Wochen, ausser während der Schulferien, zu einer Sitzung. Zusätzliche Sitzungen werden nach Bedarf angesetzt.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung mit besonderen Themen.  
<sup>3</sup> Das Ratsbüro legt spätestens im Spätsommer des Vorjahrs den Sitzungskalender des Gemeinderats fest und gibt ihn dem Gemeinderat zur Kenntnis. Der Sitzungskalender umfasst insbesondere die ordentlichen Sitzungen, die Klausurtagungen sowie die übrigen für den Gemeinderat relevanten Termine.

Einberufung **Art. 9** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.  
<sup>2</sup> Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tagen verlangen.

Anträge und Berichte **Art. 10** <sup>1</sup> Die Departemente bzw. die Abteilungen oder Bereiche reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, vollständig und schriftlich bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung, 12.00 Uhr, über das Geschäftsverwaltungsprogramm beim Bereich Präsidiales zum Traktandieren ein.  
<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann das Ratsbüro ein späteres Einreichen zulassen.  
<sup>3</sup> Die Anträge haben den Sachverhalt aufzuzeigen sowie Erwägungen und einen Antrag zu enthalten.  
<sup>4</sup> Bei finanzrelevanten Geschäften ist vor dem Einreichen ein Mitbericht der Abteilung Finanzen einzuholen. Ebenfalls sind Mitberichte einzuholen, wenn ein Geschäft Auswirkungen auf einen anderen Bereich hat.  
<sup>5</sup> Die Departementsvorstehenden informieren unter dem Traktandum „Informationen aus den Departementen“ über wichtige Geschäfte oder aktuelle Vorkommnisse aus ihrem Departement. Die Informationen sind in der Regel vorgängig der Sitzung in Form von kurzen Berichten beim Bereich Präsidiales einzureichen.

Sitzungsvorbereitung **Art. 11** Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor und  
a) überprüft die schriftlichen Anträge aus den Departementen bzw. den Abteilungen oder Bereichen auf ihre formelle Richtigkeit, sachliche Verständlichkeit und rechtlichen Aspekte,

- b) weist mangelhafte Geschäfte zur Überarbeitung zurück,
- c) unterteilt die Geschäfte in A-Geschäfte (Beschlussgeschäfte mit Diskussion), B-Geschäfte (Beschlussgeschäfte ohne Diskussion) und C-Geschäfte (Informationen / Kenntnisnahmen),
- d) erstellt das Vorprotokoll,
- e) informiert in der Regel am nächsten Tag nach der Gemeinderatssitzung die Abteilungsleitenden über die Beschlüsse.

Vorprotokoll

**Art. 12** <sup>1</sup> Das Vorprotokoll beinhaltet die Traktandenliste, alle traktandierten Geschäfte mit Sachverhalt, Erwägungen und Antrag sowie die Standardgeschäfte wie namentlich Termine und Informationen aus den Departementen.

<sup>2</sup> Die Einladung zur Sitzung erfolgt mit dem Vorprotokoll.

Sitzungsunterlagen, Akten

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Sitzungsunterlagen werden bis spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung (inkl. Sitzungstag) in einer gesicherten und geschützten Weblösung aufgeschaltet. Für ausserordentlich einberufene Sitzungen nach Artikel 9 Absatz 2 gilt diese Frist nicht. \*

<sup>2</sup> Die Ratsmitglieder und Abteilungsleitenden haben durch eine persönliche Identifikation Zugriff auf die Weblösung. Wenn es besondere Umstände rechtfertigen, kann der Zugriff auf die Weblösung für einzelne Mitglieder eingeschränkt oder gesperrt werden. \*

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen werden die Akten zu den Geschäften in Papierform zugestellt. Dies gilt auch bei Einschränkung oder Sperrung des Zugriffs nach Absatz 2. \*

<sup>4</sup> Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar ist.

<sup>2</sup> Verhinderte Ratsmitglieder teilen dem Ratsbüro ihre Abwesenheit unter Angabe des Grunds rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat oder das Ratsbüro kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

Leitung der Sitzungen

**Art. 16** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse, Zirkularbeschlüsse

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind bzw. dies schriftlich bestätigt haben. Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren und dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Traktanden,  
Nachtraktandierung

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt von Absatz 2 nur ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen kann er mit Zustimmung aller Anwesenden beschliessen, dass über ein nicht traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).

Abstimmungen  
und Wahlen

**Art. 19** <sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied eine geheime Stimmabgabe verlangt.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang verbleiben die noch nicht gewählten Vorgeschlagenen, höchstens aber doppelt so viele, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit zieht die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident das Los.

Protokoll

**Art. 20** <sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeinderatssitzung ist nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollführung. Es wird kein Wortprotokoll geführt. Das Protokoll ist dem Gemeinderat in der Regel an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten. \*

<sup>2a</sup> Anträge zu Korrekturen im Protokoll sind bis spätestens 08.00 Uhr des Sitzungstags, an dem die Genehmigung des Protokolls traktandiert ist, per E-Mail an das Ratsbüro einzureichen. \*

<sup>3</sup> Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten oder löschen die Protokolle spätestens beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder geben diese der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zurück.

Eröffnung von  
Beschlüssen

**Art. 21** <sup>1</sup> Für den Vollzug eines Gemeinderatsbeschlusses ist diejenige Stelle zuständig, welche den Antrag eingereicht hat.

<sup>2</sup> Dritten werden die Beschlüsse des Gemeinderats grundsätzlich in Briefform eröffnet. In Ausnahmefällen ist ein Eröffnen mit Protokollauszug möglich.

<sup>3</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterzeichnen gemeinsam für die Gemeinde.

<sup>4</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Protokollauszüge.

Information der  
Öffentlichkeit

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst ein Konzept für die Information der Öffentlichkeit.

Ergänzende Vor-  
schriften

**Art. 23** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlungen.

## 2.3 Departemente

Allgemeines

**Art. 24**<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderats steht mindestens einem besonderen Verantwortungsbereich (Departement) vor.

<sup>2</sup> Die Departementsvorstehenden vertreten ihre Geschäfte im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

<sup>3</sup> Sie tragen die Führungsverantwortung für ihre Departemente und üben die fachliche Aufsicht über deren Geschäfte aus. Sie sorgen dafür, dass die Aufgaben ihrer Departemente richtig erfüllt werden.

Departemente

**Art. 25** Es bestehen die folgenden Departemente:

- a) Präsidiales,
- b) Finanzen,
- c) Bildung,
- d) Kultur-Freizeit-Sport,
- e) Sicherheit,
- f) Planung, Umwelt,
- g) Hochbau,
- h) Tiefbau, Gemeindebetriebe,
- i) Soziales

Zuweisung

**Art. 26**<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Departement Präsidiales sowie mindestens einem weiteren Departement vor.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat weist die übrigen Departemente zu Beginn jeder neuen Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

<sup>3</sup> Er bestimmt die Stellvertretung der Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher.

<sup>4</sup> Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

**Art. 27** Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente ergeben sich aus Anhang I.

Zuordnung von  
Abteilungen und  
Kommissionen

**Art. 28**<sup>1</sup> Für jedes Departement übernimmt eine der Abteilungen (Art. 40) die administrativen Arbeiten.

<sup>2</sup> Jede ständige Kommission ist einem Departement zugeordnet.

<sup>3</sup> Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

## 3. KOMMISSIONEN

Ständige Kom-  
missionen mit  
Entscheidungsbefug-  
nis nach Ge-  
meindeordnung

**Art. 29**<sup>1</sup> Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis nach Gemeindeordnung sind:

- a) Geschäftsprüfungskommission (GPK),
- b) Sozialkommission (SoKo),
- c) Bildungskommission (BiKo).

<sup>2</sup> Die Aufgaben, Mitgliederzahl und Organisation sind im Anhang zur Gemeindeordnung geregelt.

Weitere ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis

**Art. 30**<sup>1</sup> Es bestehen folgende weitere ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis:

- a) Sicherheitskommission (SiKo),
- b) Stimmausschuss (SA),
- c) Strategischer Ausschuss regionale offene Kinder- und Jugendarbeit (StratA)
- d) Vorsorgekommission (VoKo).

<sup>2</sup> Die Aufgaben dieser Kommissionen richten sich nach dem übergeordneten Recht oder anderen Reglementen.

<sup>3</sup> Die Mitgliederzahl und Organisation dieser Kommissionen sind im Anhang II geregelt.

Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis

**Art. 31**<sup>1</sup> Es bestehen folgende ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis:

- a) Bau- und Liegenschaftskommission (BLK),
- b) Einbürgerungskommission (EBK),
- c) Landschafts- und Umweltkommission (LUK),
- d) Planungskommission (PK),
- e) Tiefbau- und Gemeindebetriebekommission (TGK).

<sup>2</sup> Die Kommissionen beraten Geschäfte in ihrem Aufgabenbereich vor und stellen dem Gemeinderat oder einer andern zuständigen Stelle Antrag.

<sup>3</sup> Die Aufgaben, Mitgliederzahl und Organisation sind im Anhang II geregelt.

Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen)

**Art. 32**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ bestimmt im Einsetzungsbeschluss

- a) die Zahl der Mitglieder,
- b) den Vorsitz und die Stellvertretung,
- c) die Zuständigkeiten im Rahmen von Artikel 44 der Gemeindeordnung,
- d) die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Unterschriftenberechtigung,
- e) die Dauer des Mandats.

Konstituierung

**Art. 33**<sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieser Verordnung oder des Einsetzungsbeschlusses selbst. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.

<sup>2</sup> Ergeben sich bei der Konstituierung Schwierigkeiten, nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.

<sup>3</sup> Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zu Stande kommt.

Sekretariat

**Art. 34** Die dem Departement zugewiesene Abteilung besorgt das Sekretariat, soweit der Gemeinderat keine abweichende Regelung beschliesst.

Departementsvorstehende

**Art. 35**<sup>1</sup> Die Departementsvorstehenden präsidieren in der Regel die ihren Departementen zugewiesenen Kommissionen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

<sup>2</sup> Sie vertreten die Anträge der ihren Departementen zugewiesenen Kommissionen im Gemeinderat.

<sup>3</sup> Die Departementsvorstehenden sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen dem Gemeinderat einerseits und den Kommissionen andererseits. Sie begründen den betreffenden Kommissionen, wenn der Gemeinderat von deren Haltung und von Anträgen abweicht.

Information

**Art. 36** <sup>1</sup> Die Kommissionen stellen dem Ratsbüro die Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

<sup>2</sup> Die Information gegen aussen ist Sache des Gemeinderats.

Beizug Dritter

**Art. 37** Die Kommissionen können Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen, soweit finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Ergänzende Vorschriften

**Art. 38** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

#### 4. VERWALTUNG

Grundsätze

**Art. 39** Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

**Art. 40** <sup>1</sup> Die Verwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- a) Bau,
- b) Bildung,
- c) Finanzen,
- d) Gemeindeschreiberei,
- e) Soziales.

<sup>2</sup> Innerhalb der Abteilungen bestehen Bereiche.

<sup>3</sup> Jede Abteilung und jeder Bereich wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. Anstellungsbehörde für die Abteilungsleitenden ist der Gemeinderat.

Aufgaben /  
Funktionendiagramm

**Art. 41** <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen und Bereiche im Funktionendiagramm fest.

<sup>2</sup> Er bestimmt darin namentlich die Befugnisse zum Erlass von Verfügungen und zum Abschluss von Verträgen.

<sup>3</sup> Das Funktionendiagramm wird als Verordnung erlassen.

Aufsicht

**Art. 42** Die Abteilungen unterstehen der Oberaufsicht des Gemeinderats.

#### 5. ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR

##### 5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

**Art. 43** <sup>1</sup> Im Geschäftsverkehr wird für das Bestimmen der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung,
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite),
- c) Anweisung zur Zahlung,
- d) Erlass von Verfügungen,
- e) Berichtswesen.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

## 5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz **Art. 44** Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Behörden **Art. 45** Für Behörden unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

## 5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite **Art. 46** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

<sup>2</sup> Er legt die Zuständigkeit über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle **Art. 47** Wer über bewilligte Kredite verfügt, sorgt dafür, dass diese nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig vor dem Eingehen von über den bewilligten Kredit hinausgehende Verpflichtungen ein Nachkredit beantragt wird.

## 5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz **Art. 48** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen **Art. 49** <sup>1</sup> Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die Rechnungen.

<sup>2</sup> Wer eine Rechnung visiert,

- a) prüft, ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) prüft, ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt,
- c) bestätigt die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung **Art. 50** <sup>1</sup> Die vorgesetzte Stelle weist visierte Rechnungen zur Zahlung an. Wenn ein Mitglied des Gemeinderats eine Rechnung visiert, erfolgt die Anweisung zur Zahlung durch ein anderes Ratsmitglied.

<sup>2</sup> Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit seinem Visum, dass

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum nach Artikel 49 richtig,
- c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann im Funktionendiagramm vorsehen, dass einzelne Stellen Rechnungen bis zu einem bestimmten Betrag ohne das Visum der vorgesetzten Stelle direkt zur Zahlung anweisen können.

Zahlung **Art. 51** Die Abteilung Finanzen begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen nach den einschlägigen Zahlungsbedingungen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Abteilung Finanzen (Vieraugenprinzip).

## 5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbe-  
fugnis

**Art. 52**<sup>1</sup> Der Gemeinderat und die Kommissionen nach Artikel 41 Gemeindeordnung und Artikel 30 der Verwaltungsverordnung können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Verfügungsbefugnisse nach dem Funktionendiagramm oder weiteren besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

## 5.6 Berichtswesen

Berichterstattung

**Art. 53**<sup>1</sup> Die Abteilungsleitenden halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.

<sup>2</sup> Sie berichten den zuständigen Departementsvorstehenden periodisch über das Wesentliche wie namentlich über die Geschäfte, das Einhalten der Ziele und der finanziellen Mittel sowie über besondere Vorkommnisse.

<sup>3</sup> Die zuständigen Departementsvorstehenden bestimmen, in welchen zeitlichen Abständen und in welcher Form ihnen zu berichten ist.

<sup>4</sup> Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern, die nicht einen ihnen zugewiesenen Verantwortungsbereich (Departement) betreffen, werden im Rahmen der verfügbaren Ressourcen behandelt. Die Abteilungsleitenden können entsprechende Anfragen vor ihrer Behandlung dem Gemeinderat überweisen. Der Gemeinderat entscheidet diesfalls durch einfachen Beschluss, ob die Anfrage zu behandeln ist. \*

Besondere Vor-  
kommnisse

**Art. 54** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

## 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

**Art. 55**<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf 1. August 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten wird die Verwaltungsverordnung vom 3. September 2001 aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Teilrevision vom 14. September 2021 tritt auf den 22. September 2021 in Kraft. \*

## Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verwaltungsverordnung mit den Anhängen I und II am 2. Juli 2018 genehmigt.

## GEMEINDERAT

Der Präsident                      Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp                      sig. Annamarie Dick

### **Bekanntmachung**

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf 1. August 2018 wurden im Anzeiger Region Bern vom 11. Juli 2018 publiziert.

### **GEMEINDE ITTIGEN**

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

---

### **Genehmigung der Änderungen**

Der Gemeinderat hat am 14. September 2021 die Änderungen in der Verwaltungsverordnung genehmigt und sie per sofort in Kraft gesetzt.

### **GEMEINDERAT ITTIGEN**

Der Präsident                      Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp                      sig. Annamarie Dick

### **Bekanntmachung**

Die Teilrevision dieser Verordnung wurde vom Gemeinderat im Anzeiger Region Bern vom 22. September 2021 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist sind Beschwerden beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht worden. Nach dem Beschwerdeentscheid durch das Regierungsstatthalteramt erfolgte am 10. Juni 2022 die Publikation zum Inkrafttreten.

### **GEMEINDE ITTIGEN**

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

## 7. ÄNDERUNGSTABELLE

### Änderungstabelle nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
02.07.2018	01.08.2018	Erlass	Erstfassung
14.09.2021	22.09.2021	Art. 13 Abs. 1, 2 und 3, Art. 20 Abs. 2, Art. 20 Abs. 2a, Art. 53 Abs. 4, Art. 55 Abs. 3, Anhang I	Teilrevision

### Änderungstabelle nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Art. 13 Abs. 1-3	14.09.2021	22.09.2021	Geändert
Art. 20 Abs. 2	14.09.2021	22.09.2021	Geändert
Art. 20 Abs. 2a	14.09.2021	22.09.2021	Eingefügt
Art. 53 Abs. 4	14.09.2021	22.09.2021	Eingefügt
Art. 55 Abs. 3	14.09.2021	22.09.2021	Eingefügt
Anhang I: Departement Präsidiales	14.09.2021	22.09.2021	Geändert

## 8. ANHANG I - DEPARTEMENTE

Departement	Aufgabenbereiche	Zugeteilte ständige Kommissionen
Präsidiales	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Legislative und Exekutive und deren Support</li> <li>• Abstimmungen und Wahlen</li> <li>• Aufbau und Pflege Aussenbeziehungen, Marketing</li> <li>• In- und Auslandhilfe</li> <li>• Information und Kommunikation</li> <li>• Wirtschaftsförderung</li> <li>• Einwohnerregister</li> <li>• Datenschutz</li> <li>• Einbürgerungen</li> <li>• Personalmanagement inkl. betriebliches Gesundheitsmanagement</li> <li>• Berufliche Vorsorge</li> <li>• Betrieb Dienstleistungszentrum</li> <li>• Logistik inkl. Informatik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• *</li> <li>• Einbürgerungskommission</li> <li>• Stimmausschuss</li> <li>• Vorsorgekommission</li> </ul>
Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollzug und Beratung bei der Finanz- und Haushaltsführung</li> <li>• Erarbeiten und Vollzug Aufgaben- und Finanzplan</li> <li>• Besoldungs-, Entschädigungs- und Versicherungsadministration</li> <li>• Betrieb und Unterhalt Informatik-Infrastruktur</li> <li>• Beratung, Führung und Vollzug Steuerwesen</li> </ul>	
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellen des obligatorischen Bildungsangebots</li> <li>• Bereitstellen des Angebots für zusätzliche Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten</li> <li>• Bereitstellen der notwendigen Infrastruktur</li> <li>• Erwachsenenbildung</li> <li>• Musikschule</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildungskommission</li> </ul>
Kultur, Freizeit, Sport	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Förderung der kulturellen Vielfalt und der Vereine</li> <li>• Fördern von Begegnungsmöglichkeiten und von Sport- und Freizeitaktivitäten</li> <li>• Zusammenarbeit mit Kornhausbibliotheken in Bezug auf Gemeindebibliothek</li> <li>• Betrieb Ferienheim an der Lenk</li> <li>• Betrieb von Freizeit- und Sportanlagen</li> </ul>	
Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewähren einer umfassenden und ausreichenden Sicherheit und Ordnung</li> <li>• Schutz und Hilfe bei Katastrophen und Notlagen in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen</li> <li>• Bereitstellen von sicheren und geordneten Verkehrswegen und Parkflächen</li> <li>• Bereitstellen von Mitteln (Infrastruktur und Personal) zum umfassenden und ausreichenden Schutz von Personen, Gebäuden und Lebensgrundlagen bei Brandfällen oder anderen Schäden</li> <li>• Amts- und Vollzugshilfe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheitskommission</li> </ul>

Departement	Aufgabenbereiche	Zugeteilte ständige Kommissionen
Planung, Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerung nachhaltiger Raumentwicklung Gemeinde</li> <li>• Aufwerten der Landschaft nach ökologischen Grundsätzen</li> <li>• Sicherstellen und Fördern der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr</li> <li>• Angebot Individualverkehr planen und bereitstellen</li> <li>• Sicherstellen der Energieversorgung unter Einbezug von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Abfallentsorgung</li> <li>• Ver- und Entsorgung</li> <li>• Umweltmanagement inkl. Nachhaltige Gemeindeentwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planungskommission</li> <li>• Landschafts- und Umweltkommission</li> </ul>
Hochbau (Liegenschaften, Baupolizei)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollzug der bau- und planungsrechtlichen Vorschriften</li> <li>• Sicherstellen der baupolizeilichen Ordnung</li> <li>• Durchführen Bau- und Reklamebewilligungsverfahren</li> <li>• Bewirtschaften und nachhaltiges Unterhalten der Gemeindeliegenschaften</li> <li>• Zuständigkeit für Belange in Bezug auf den Friedhof Bolligen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und Liegenschaftskommission</li> </ul>
Tiefbau, Gemeindebetriebe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachhaltiges Unterhalten und Betreiben von bedarfsgerechten, sicheren Strassen, Wegen und Plätzen</li> <li>• Anbieten und Erhalten des zweckentsprechenden funktionalen und ökologischen Werts der Grünanlagen und Gewässer</li> <li>• Sicherstellen des Betriebs und des Werterhalts der gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen der Wasser- und Gasversorgung sowie der Abwasserentsorgung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiefbau- und Gemeindebetriebekommission</li> </ul>
Soziales	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialberatung, präventive Beratung</li> <li>• Wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe</li> <li>• Vollzug Kindes- und Erwachsenenschutz</li> <li>• Offene Kinder- und Jugendarbeit</li> <li>• Schulsozialarbeit</li> <li>• AHV-Zweigstelle</li> <li>• Siegelungen und Erbschaften</li> <li>• Alimenterwesen</li> <li>• Altersarbeit</li> <li>• Quartierentwicklung und Integration</li> <li>• Familienergänzende Angebote</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialkommission</li> </ul>

## 9. ANHANG II – KOMMISSIONEN

### 1. Ständige Kommissionen nach Artikel 30 Verwaltungsverordnung mit Entscheidungsbefugnissen:

Sicherheitskommission	7 Mitglieder	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Wahlorgan:</i> Gemeinderat.</li> <li>2. <i>Zusammensetzung:</i> Nach Ergebnis der vorausgegangenen (Proporz)Wahl des Gemeinderats.</li> <li>3. <i>Amtsdauer:</i> Amtszeitbeschränkung nach Artikel 11 Gemeindeordnung.</li> <li>4. <i>Konstituierung:</i> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Sicherheit präsidiert die SiKo von Amtes wegen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die SiKo selbst.</li> <li>5. <i>Feuerwehrkommando:</i> Der Kommandant oder die Kommandantin der Feuerwehr und seine Stellvertretung nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der SiKo teil. Präsidium und Vizepräsidium sind i. d. R. nicht durch die gleiche Partei zu besetzen.</li> </ol>	Aufgaben laut Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)	Abteilung Gemeindschreiberei
Stimmausschuss	Nach Bedarf	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Wahlorgan:</i> Gemeinderat</li> <li>2. <i>Zusammensetzung:</i> Nach fachlicher Eignung der Mitglieder.</li> <li>3. <i>Amtsdauer:</i> Keine Amtszeitbeschränkung.</li> <li>4. <i>Konstituierung:</i> Der Stimmausschuss konstituiert und organisiert sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium sind i. d. R. nicht durch die gleiche Partei zu besetzen.</li> </ol>	Aufgaben laut übergeordnetem Recht sowie Reglement über Abstimmungen und Wahlen	Abteilung Gemeindschreiberei
Strategischer Ausschuss offene Kinder- und Jugendarbeit	4 Mitglieder	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Wahlorgan:</i> Gemeinderat</li> <li>2. <i>Zusammensetzung:</i> v.A.w. Departementsvorsteher und Abteilungsleiter der Sitz- und der angeschlossenen Gemeinde(n). Die Leitung der offenen Kinder- und Jugendarbeit und allenfalls weitere Personen aus Kirchgemeinden können mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des StratA teilnehmen.</li> <li>3. <i>Amtsdauer:</i> keine</li> <li>4. <i>Konstituierung:</i> Der StratA konstituiert sich selbst.</li> </ol>	Aufgaben laut Reglement über die regionale offene Kinder- und Jugendarbeit	

Vorsorgekommission	6 Mitglieder	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Wahlorgan:</i> Gemeinderat (Arbeitgebervertretende) und Personal (Arbeitnehmervertretende).</li> <li>2. <i>Zusammensetzung:</i> Drei Arbeitgebervertretende (Gemeindepräsidium oder ein Gemeinderatsmitglied mit speziellem BVG-Fachwissen sowie zwei externe Fachpersonen) und drei Arbeitnehmervertretende</li> <li>3. <i>Amtsdauer:</i> Keine Amtszeitbeschränkung.</li> <li>4. <i>Konstituierung:</i> Die Vorsorgekommission konstituiert und organisiert sich selbst.</li> </ol>	Aufgaben laut Personalvorsorge- und Organisationsreglement der Transparenta Sammelstiftung für Berufliche Vorsorge	Kommissionsintern
--------------------	--------------	--	--	-------------------

2. Ständige Kommissionen nach Artikel 31 Verwaltungsverordnung ohne Entscheidungsbefugnisse:

Kommission	Mitglieder	Organisation	Aufgaben	Sekretariat
Bau- und Liegenschaftskommission	7 Mitglieder	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Wahlorgan:</i> Gemeinderat.</li> <li>2. <i>Zusammensetzung:</i> Nach Ergebnis der vorausgegangenen (Proporz)Wahl des Gemeinderats.</li> <li>3. <i>Amtsdauer:</i> Amtszeitbeschränkung nach Artikel 11 Gemeindeordnung.</li> <li>4. <i>Konstituierung:</i> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Hochbau präsidiert die BLK von Amtes wegen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die BLK selbst. Präsidium und Vizepräsidium sind i. d. R. nicht durch die gleiche Partei zu besetzen.</li> </ol>	Aufgaben in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegenschaften (einschliesslich Kindergarten- und Schulliegenschaften)</li> <li>• Baupolizei</li> </ul>	Abteilung Bau
Einbürgerungskommission	7 Mitglieder	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Wahlorgan:</i> Gemeinderat.</li> <li>2. <i>Zusammensetzung:</i> Nach Ergebnis der vorausgegangenen (Proporz)Wahl des Gemeinderats.</li> <li>3. <i>Amtsdauer:</i> Amtszeitbeschränkung nach Artikel 11 Gemeindeordnung.</li> <li>4. <i>Konstituierung:</i> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Präsidiales präsidiert die EBK von Amtes wegen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die EBK selbst. Präsidium und Vizepräsidium sind i. d. R. nicht durch die gleiche Partei zu besetzen.</li> </ol>	Einbürgerungen	Abteilung Gemeinde-schreiberei
Landschafts- und Umweltkommission	7 Mitglieder	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Wahlorgan:</i> Gemeinderat.</li> <li>2. <i>Zusammensetzung:</i> Nach Ergebnis der vorausgegangenen (Proporz)Wahl des Gemeinderats.</li> </ol>	Aufgaben in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaft</li> <li>• Umwelt</li> <li>• Energie</li> </ul>	Abteilung Bau

		<p>3. <i>Amts-dauer:</i> Amtszeitbeschränkung nach Artikel 11 Gemeindeordnung.</p> <p>4. <i>Konstituierung:</i> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Planung präsidiert die LUK von Amtes wegen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium sind i. d. R. nicht durch die gleiche Partei zu besetzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfallwesen</li> <li>• Nachhaltige Gemeinde-Entwicklung</li> </ul>	
Planungskommission	9 Mitglieder	<p>1. <i>Wahlorgan:</i> Gemeinderat.</p> <p>2. <i>Zusammensetzung:</i> Nach Ergebnis der vorausgegangenen (Proporz) Wahl des Gemeinderats.</p> <p>3. <i>Amts-dauer:</i> Amtszeitbeschränkung nach Artikel 11 Gemeindeordnung.</p> <p>4. <i>Konstituierung:</i> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Planung präsidiert die PK von Amtes wegen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die PK selbst. Präsidium und Vizepräsidium sind i. d. R. nicht durch die gleiche Partei zu besetzen.</p>	<p>Planungsfragen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Siedlungsentwicklung</li> <li>• Privater und öffentlicher Verkehr</li> </ul>	Abteilung Bau
Tiefbau- und Gemeindebetrie-bekommission	7 Mitglieder	<p>1. <i>Wahlorgan:</i> Gemeinderat.</p> <p>2. <i>Zusammensetzung:</i> Nach Ergebnis der vorausgegangenen (Proporz)Wahl des Gemeinderats.</p> <p>3. <i>Amts-dauer:</i> Amtszeitbeschränkung nach Artikel 11 Gemeindeordnung.</p> <p>4. <i>Konstituierung:</i> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Tiefbau präsidiert die TGK von Amtes wegen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die TGK selbst. Präsidium und Vizepräsidium sind i. d. R. nicht durch die gleiche Partei zu besetzen.</p>	<p>Ausführungsprojekte in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentlicher und privater Verkehr</li> <li>• Öffentliche Anlagen: Aufenthalts- und Spielplätze, Grünanlagen, Alleen etc.</li> <li>• Wasserbau</li> <li>• Versorgung; Elektrizität, Wasser, Gas</li> <li>• Abwasserentsorgung</li> </ul>	Abteilung Bau